

An den Vorsitzenden des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses
der Einheitsgemeinde Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin

Antrag zur Behandlung des Entwurfs der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und sozialen Projekten in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin“ und der „Bewertungsmatrix“ am 15.05.2025 als Diskussionsgrundlage unter TOP 6 in der Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses am 15.05.2025

Die Fraktion **Genthin-Mützel-Parchen** stellt folgenden **Sachantrag** zur Behandlung im Rahmen von **TOP 6** der o.g. Sitzung:

Antrag:

Wir beantragen, den von uns vorgelegten Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und sozialen Projekten in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin als Beratungsgrundlage für die zukünftige Beschlussfassung in die Ausschussarbeit aufzunehmen.

Begründung:

Der hier vorliegende Entwurf einer neuen Kulturförderrichtlinie schafft einen systematischen und transparenten Rahmen für die kommunale Förderung im Bereich Kunst, Kultur, Sport und Soziales in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin. Die Richtlinie ermöglicht eine gerechte, nachvollziehbare Vergabe von Fördermitteln auf Basis klar definierter Kriterien (siehe Anhang Bewertungsmatrix).

- Sie erhöht Planungssicherheit für Vereine, Initiativen und Einzelpersonen durch die neue quartalsweise Antragstellung und durch feste planbare Fördersätze.
- Sie ermöglicht objektive Fördervoraussetzungen und fokussiert klare Zielkategorien-
- Sie stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Förderung inklusiver und integrativer Projekte.
- Sie entlastet die Verwaltung, indem Prozesse standardisiert und Fristen klar geregelt sind.

Die Richtlinie wurde auf Grundlage der existierenden Förderrichtlinie entwickelt bzw. weiterentwickelt. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des sozialen und kulturellen Lebens in unserer Stadt.

Wir bitten daher um Aufnahme des Entwurfs in die laufende und weiterführende Beratung des Ausschusses.

- **Anlage:** Entwurf „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und sozialen Projekten in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin“ und „Bewertungsmatrix“

Mit freundlichen Grüßen

Bianka Kemnitz

für die Fraktion Genthin-Mützel-Parchen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Kultur, Sport und sozialen Projekten in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Beschluss des Stadtrates vom [Datum]

§ 1 Zweck der Förderung

Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin fördert im Rahmen dieser Richtlinie Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport und Soziales, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben leisten und im besonderen Interesse der Einheitsgemeinde Stadt Genthin stehen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt gemäß § 44 LHO LSA i. V. m. den VV LHO sowie im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung freiwillig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, deren Ziele sich mindestens einer der folgenden Zielkategorien zuordnen lassen und in der Anlage "Bewertungsmatrix" die Gesamtpunktzahl von mindestens 40 Punkten erreichen:

- Kunst und Kultur
 - Förderung kreativer Potenziale und Talente
 - Stärkung regionaler Künstlerinnen und Künstler
 - Pflege und Entwicklung kultureller Traditionen
 - Durchführung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen
 - Gestaltung von Jubiläen (mind. 25-jährig)
 - Kulturvermittlung und Weiterbildung
- Sport
 - Veranstaltungen im Kinder- und Jugendsport
 - Unterstützung des inklusiven Sports
 - Teilnahme an überregionalen Wettbewerben
 - Anschaffung von Sportgeräten
 - Vereinsjubiläen (mind. 25-jährig)
- Soziales
 - Integration benachteiligter oder geflüchteter Menschen
 - Förderung von Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - Maßnahmen zur sozialen Unterstützung junger Menschen
 - Zielgerichtete Arbeit mit bestimmten sozialen Gruppen

§ 3 Nicht förderfähige Vorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- gesellige oder rein vereinsinterne Veranstaltungen
- repräsentative Maßnahmen (z. B. Empfänge)
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- kommerzielle Projekte
- alle Vorhaben ohne klaren Bezug zum Förderzweck

§ 4 Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin
- Juristische Personen ansässig in der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

§ 5 Fördervoraussetzungen

- Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme: vorzeitiger Maßnahmebeginn mit Genehmigung).
- Das Vorhaben muss im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl dienen.
- Eine Eigenbeteiligung ist in der Regel erforderlich.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung.
- Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur ab einem Förderbetrag von 200 €.
- Die Maximalförderung beträgt pro Antrag 2500 €.
- Die Förderung kann mit anderen öffentlichen Mitteln kombiniert werden, sofern dies im Antrag offengelegt wird.
- Der Regelfördersatz beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.
- In begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung erfolgen, wobei mindestens 10 % Eigenbeteiligung zu leisten ist.
- Für besonders bedeutsame Projekte kann eine Festbetragsförderung gewährt werden.

§ 7 Antragsverfahren

- Die jährliche Gesamtfördersumme wird zu gleichen Teilen auf die vier Quartale eines Kalenderjahres verteilt.

- *Förderanträge sind in Textform unter Verwendung des Antragsformulars jeweils bis zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) für die darauf folgenden Quartale in der Stadtverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin einzureichen.*
- *Für langfristig planbare Projekte im Folgejahr können Anträge bereits bis zum 31.10. des laufenden Jahres gestellt werden. Diese werden im Rahmen der Quartalsverteilung entsprechend berücksichtigt.*
- *Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Zeitpunkt der Antragstellung.*
- Über die Bewilligung entscheidet der Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss des Stadtrates.
- Die Förderung wird per Zuwendungsbescheid in Textform gewährt.

§ 8 Verwendungsnachweis und Rückforderung

- Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Projektabschluss einen prüfbaren Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Bei zweckwidriger Verwendung, unvollständiger Abrechnung oder falschen Angaben kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Unterlagen für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Frühere Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Genthin, [Datum]

gez.

Dagmar Turian

Bürgermeisterin

Anlage Bewertungsmatrix – Kulturförderrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Genthin

Kriterium	Punkte	Gewichtung	Bewertungsskala	Bewertung:
Bedeutung des Projektes für die Einheitsgemeinde Stadt Genthin (Zielkategorien §2) – mindestens 5 Punkte erforderlich	0–10	30 %	0: Kein Bezug zu Zielkategorien 1–3: Einzelner Zielbereich betroffen, schwach ausgeprägt 4–6: Deutlicher Beitrag zu einem Ziel mit messbaren Effekten 7–9: Mehrere Zielbereiche mit nachhaltiger Wirkung 10: Herausragender Beitrag mit überregionaler Ausstrahlung	Anmerkung der Jury zur Zielrelevanz des Projekts: → erreichte Punkte: _____
Breitenwirkung (Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern)	0–10	20 %	0: Keine Beteiligung 1–3: Teilnahme begrenzt auf kleine Gruppe 4–6: Breite Beteiligung aus mehreren Ortsteilen oder Altersgruppen 7–9: Große Anzahl Teilnehmender mit aktiver Einbindung 10: Vorbildliche Einbindung aller gesellschaftlichen Gruppen	Anmerkung zur Reichweite und Teilhabe: → erreichte Punkte: _____
Nachhaltigkeit und Zukunftsperspektive	0–10	20 %	0: Einmalige Aktion ohne Anschlussfähigkeit 1–3: Begrenzte Laufzeit, keine Perspektive 4–6: Wiederholbarkeit oder Integration in bestehende Strukturen 7–9: Langfristige Etablierung geplant 10: Verstetigung mit gesicherter Zukunft und Multiplikationseffekt	Anmerkung zur Zukunftsfähigkeit des Projekts: → erreichte Punkte: _____

Integration benachteiligter Gruppen	0–10	15 %	0: Keine Berücksichtigung 1–3: Erwähnung ohne Umsetzung 4–6: Einzelne Gruppen gezielt einbezogen 7–9: Aktive Förderung mehrerer Gruppen 10: Umfassend inklusives Konzept	Anmerkung zur Inklusion: → erreichte Punkte: _____
Eigenbeteiligung des Antragstellers	0–10	10 %	0: Kein Eigenengagement 1–3: Geringe Beteiligung an Zeit oder Mitteln 4–6: Spürbare Eigenleistung in Material/Zeit/Geld 7–9: Großteil des Projekts durch Antragsteller getragen 10: Herausragender persönlicher und finanzieller Einsatz	Anmerkung zum Engagement des Antragstellers: → erreichte Punkte: _____
Innovationscharakter	0–10	5 %	0: Kein neuer Ansatz 1–3: Bekannte Methoden mit leichten Anpassungen 4–6: Neue Ansätze im lokalen Kontext 7–9: Kreative Problemlösung 10: Modellcharakter mit Vorbildwirkung	Anmerkung zur Originalität des Projekts: → erreichte Punkte: _____
Die pro Kriterium erreichten und gewichteten Punkte werden abschließend addiert und auf 100 skaliert (d.h. mit dem Faktor 10 multipliziert).				→ Punktzahl (addiert): _____ x 10 = _____ Gesamtpunkte

Gemäß § 2 der Richtlinie müssen Projekte und Maßnahmen – für eine

Förderfähigkeit – die Gesamtpunktzahl von mindestens 40 Punkten erreichen.